



## Häusliche Krankenpflege

### Die aktuelle Rechtslage:

- **Einrichtungen der Eingliederungshilfe können geeignete Orte zur Erbringung von Behandlungspflege (SGB V) sein.**
- **Kassen sind in der Leistungspflicht, wenn kein Anspruch auf Behandlungspflege gegen die Einrichtung besteht.**
- **Die Einrichtung ist in der Leistungspflicht bei einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege.**

# Unklare „einfachste“ Maßnahmen

**G**eklärt ist, dass in stationären Behindertenhilfeeinrichtungen häusliche Krankenpflege zulasten der Krankenkassen erbracht werden kann. Das Bundessozialgericht (BSG) stellt mit drei Urteilen von Anfang 2015 jedoch alle Beteiligten vor neue Herausforderungen. Die Entscheidungen vom 25. Februar 2015 (Az.: B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R) sowie vom 22. April 2015 (Az.: B 3 KR 16/14 R) stellen klar, dass stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe „sonst geeignete Orte“ zur Erbringung häuslicher Krankenpflege im Sinne des SGB V sein können. Die Leistungspflicht der Kasse setze ein, soweit kein vertraglicher Anspruch des Versicherten auf medizinische Behandlungspflege gegen die Einrichtung vorliegt. Dieser Anspruch kann sich aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen Einrichtung und leistungsberechtigtem Bewohner ergeben sowie aus geschlossenen Vereinbarungen auf Grundlagen des SGB XII.

### In der Regel zur Erbringung verpflichtet

Zu sogenannten einfachsten, also untrennbar mit der Eingliederungshilfe verbundenen Maßnahmen der Behandlungspflege, seien die Einrichtungen jedoch regelmäßig verpflichtet. Das BSG meint damit Maßnahmen, die keine besondere medizinische Sachkunde bzw. medizinischen Fertigkeiten erfordern: wie bei der Medikamentengabe (Hilfe bei oraler Tabletteneinnahme), bei Blutdruck- und Blutzuckermessungen und weiteren Behandlungspflegemaßnahmen (Einreibungen oder Verabreichung von Bädern).

Wesentlich schlauer ist die Praxis damit nicht – das BSG gibt keinen Maßstab vor, wie verschiedene Behandlungspflegemaßnahmen zu bewerten sind. Den

Regelungen des SGB V oder der HKP-Richtlinie ist der Begriff der einfachsten Maßnahmen fremd. Nach Auffassung des BSG sind es solche, die regelmäßig von jedem erwachsenen Haushaltsangehörigen ausgeführt werden können. Dabei lässt es Haftungsrisiken der Einrichtung und des Mitarbeiters für Fehler beim Ausführen der Behandlungspflege außer Acht.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch einfachste Maßnahmen die Durchführung durch qualifiziertes Personal erforderlich machen. Die Formulierung des BSG, die Mitarbeiter der Einrichtungen seien in der Regel zur Erbringung verpflichtet, lässt Ausnahmen zu. Solche können aufgrund bestehender gesundheitlicher Risiken bei der betroffenen Person gegeben sein. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es nicht allein auf die Kompetenz zur Durchführung medizinischer Behandlungspflegemaßnahmen ankommen kann. Von Bedeutung ist auch, dass eine Pflegefachkraft über die Fähigkeit verfügt, jeweils bestehende gesundheitliche Risiken einzuschätzen sowie bei auftretenden Komplikationen entsprechend zu handeln.

Abzuwarten bleibt, welche Maßnahmen künftig als „einfachst“ einzustufen und damit zu erbringen sind. Nachdem jahrelang um den „sonst geeigneten Ort“ im Sinne von § 37 Absatz 2 SGB V gestritten wurde, wird nun die Auslegung des unbestimmten Begriffes der „einfachsten Maßnahmen“ die Sozialgerichte weiter beschäftigen. ◀

Abzuwarten bleibt, welche Maßnahmen künftig als „einfachst“ einzustufen und damit zu erbringen sind. Nachdem jahrelang um den „sonst geeigneten Ort“ im Sinne von § 37 Absatz 2 SGB V gestritten wurde, wird nun die Auslegung des unbestimmten Begriffes der „einfachsten Maßnahmen“ die Sozialgerichte weiter beschäftigen. ◀

### Expertentipp

#### Haftungsrisiken beachten!

- Prüfen Sie im Einzelfall, ob ein vertraglicher Anspruch des Bewohners gegen die Einrichtung besteht.
- Eingliederungshilfeeinrichtungen sollten versuchen, einfachste und qualifizierte Maßnahmen voneinander abzugrenzen. Beachten Sie dabei bestehende Gesundheitsgefahren und daraus resultierende Haftungsrisiken. Halten Sie dies in einem Konzept fest.
- Im Streitfall muss ein Gericht klären, ob einfachste Maßnahmen vorliegen.



Marie-Christine Niedermeier,  
Rechtsanwältin und Dipl.-Pädagogin,  
Darmstadt

info@iffland-wischnewski.de  
www.iffland-wischnewski.de